

HARBURG 49

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 49

Vom 6. Juni 1986

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124
§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 49 für den Geltungsbereich: Niemansstraße — Hakenstraße — Schwarzenbergstraße — Kasernenstraße — Denickestraße — Nordwestgrenze des Flurstücks 2189, über die Flurstücke 2185 und 1754 der Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. April 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 227 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklüftung verletzt worden sind.

schädigungsanspruch geltend machen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungsbefugten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verklüftungs- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; ist darzulegen, Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verklüftung verletzt worden sind.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der Baumasse Carportgeschosse in Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.
- Auf den mit G bezeichneten Flächen ist eine Überschreitung der Gebäudehöhen durch geneigte Dächer bis zu 5 m Höhe zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
- Flachdächer auf Gemeindeflächen sind geneigt zu gestalten, wenn sie aus benachbarten Fenstern eingesehen werden können.

§ 3
Für die Gemeindeflächen der Hochschule Harburg, Denickestraße/südlich Niemansstraße, können Flachdächer als begehbare Terrassen ausgebaut werden, die Dächer sind zu begrünen und mit einer Umwehrung zu versehen. Eine Überschreitung der Gebäude- und Traufhöhen durch die Umwehrung bis zu 1 m ist zulässig.

- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Harburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

§ 4
In den mit D und F gekennzeichneten Bereichen kann zugelassen werden, daß die Gebäudehöhen bis zu der Schräglinie, die zwischen der vorderen Gebäudenecke und der des jeweils höheren Baukörpers zu ziehen ist, überschritten werden, wenn die Gestaltung der Gebäude nicht beeinträchtigt wird.

- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Harburg 49

Festsetzungen

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
IV	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
GH	Gebäudehöhe
g	Geschlossene Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
TH	Traufhöhe als Höchstgrenze
Fläche für den Gemeinbedarf	Fläche für den Gemeinbedarf
Straßenverkehrsfläche	Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie
Straßenhöhe bezogen auf NN	Straßenhöhe bezogen auf NN
Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Sonstige Abgrenzung	Sonstige Abgrenzung
D, F, G	Besondere Vorschriften (siehe § 2)

○ ○ ○ ○	Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
●	Erhaltungsgebot für einzelne Bäume

Nachrichtliche Übernahmen

—	Unterirdische Bahnanlage
— D —	Denkmalschutz, Einzelanlage

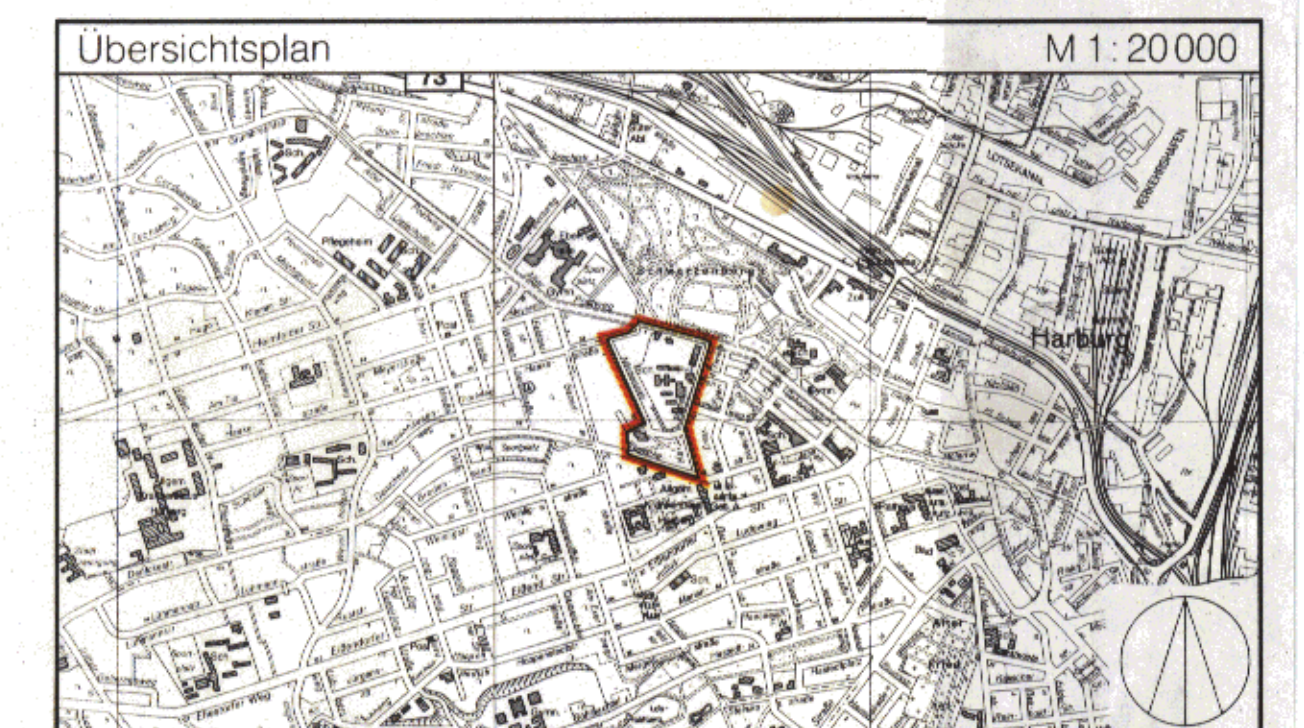
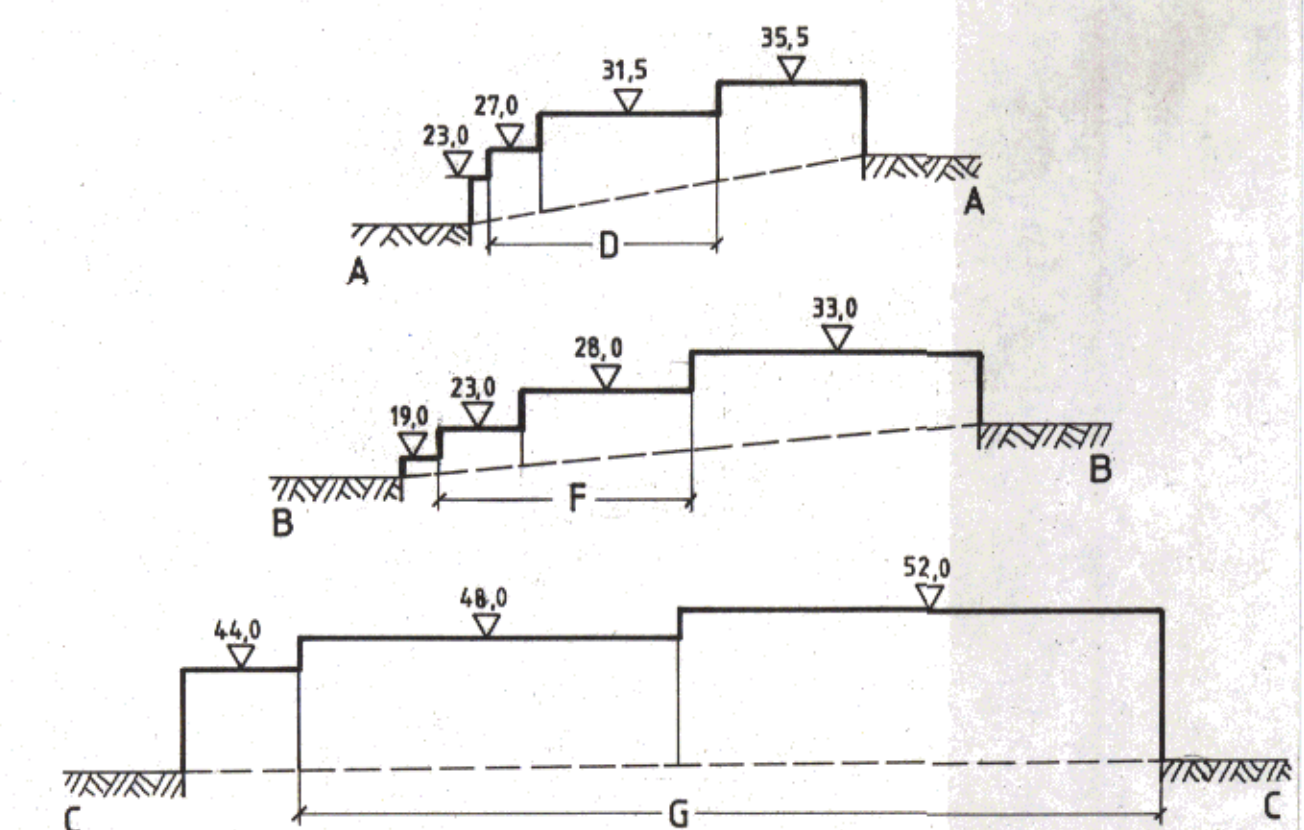
Kennzeichnungen

—	Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
▨	Vorhandene Gebäude
— E —	Vorhandene unterirdische Elektrizitätsleitung

Hinweise

Maßgebend ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1985.

Schnittzeichnungen A-A, B-B, C-C (nicht bindend) M 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Harburg 49

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 701

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1986

Archiv

Nr. 24107

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 49

Vom 6. Juni 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 49 für den Geltungsbe-
reich Niemannstraße — Haakestraße — Schwarzenbergstra-
ße — Kasernenstraße — Denickestraße — Nordwestgrenze
des Flurstücks 2189, über die Flurstücke 2185 und 1724 der
Gemarkung Heimfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird
festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die
ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu
kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätz-
liche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, kön-
nen sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundes-
baugesetzes in der Fassung vom 18. April 1976 (Bundes-
gesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am
18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeich-
neten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-
schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er
kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,
daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei
dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-
gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebau-
ungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich
innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Be-
bauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Be-
zirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,
der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1
gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung
verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Vorschriften:

1. Es kann zugelassen werden, daß bei der Ermittlung der
Baumasse Garagengeschosse in Vollgeschossen unberück-
sichtigt bleiben.
2. Auf den mit **G** bezeichneten Flächen ist eine Überschrei-
tung der Gebäudehöhen durch geneigte Dächer bis zu
5 m Höhe zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung
des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. Flachdächer auf Gemeinbedarfsflächen sind gärtnerisch
zu gestalten, wenn sie aus benachbarten Fenstern ein-
gesehen werden können.
4. Für die Gemeinbedarfsflächen der Hochschule nördlich
Denickestraße/südlich Niemannstraße können Flach-
dächer als begehbare Terrassen ausgebildet werden; die
Dächer sind zu begrünen und mit einer Umwehrung zu
versehen. Eine Überschreitung der Gebäude- und Trauf-
höhen durch die Umwehrung bis zu 1 m ist zulässig.
5. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg
anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichun-
gen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen
werden.
6. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der
Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, unterirdische
Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
7. In den mit **D** und **F** gekennzeichneten Bereichen kann
zugelassen werden, daß die Gebäudehöhen bis zu der
Schnittlinie, die zwischen der vorderen Gebäudekante
und der des jeweils höheren Baukörpers zu ziehen ist,
überschritten werden, wenn die Gestaltung der Gebäude
nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Be-
bauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 1986.

Der Senat